

Kindergartenordnung 2024/2025

Liebe Eltern,

wir freuen uns über das Vertrauen, dass Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten des Kindergartens

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: **von 6.45 bis 16.00 Uhr**
Freitag: **von 6.45 bis 13:00 Uhr**

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen. Die Besuchszeiten werden in vier Teilbereiche gegliedert:

- a) Frühbetreuung (Mo. – Fr.) von 06.45 – 07.30 Uhr
- b) Vormittag (Mo. – Fr.) von 07.30 – 12.00 Uhr
- c) Mittagszeit von 12:00 – 13:00 Uhr
- d) Nachmittag (Mo., Di., Mi., Do.) von 13:00 – 16.00 Uhr

Die Inanspruchnahmen der Besuchszeiten sind bei der Anmeldung und spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres anzugeben.

Bringzeiten: Um der gesetzlichen Aufsichtspflicht zu entsprechen, ist der Kindergarten vormittags zwischen 8.30 und 11.30 Uhr abgesperrt. Damit wir uns Ihren Kindern ungestört widmen können, ersuchen wir Sie, Ihre Kinder vormittags bis 8.30 Uhr zu bringen.

Abholzeiten: Bei Vormittagsbesuch von 11.30 bis 13.00 Uhr (einschließlich Mittagszeit) Bei Ganztags- und Nachmittagsbesuch bis 16.00 Uhr
Freitag: bis 13.00 Uhr
Wir ersuchen Sie, die Bring – und Abholzeiten genau einzuhalten.

Kindergartenfreie Tage:

Die Betreuung wird für die Tage nach den Weihnachtsfeiertagen, in der Karwoche, Semesterferien, Herbstferien und an den **Zwickeltagen** nach „Christi Himmelfahrt“ und „Fronleichnam“ anhand einer Bedarfserhebung organisiert.

An folgenden Tagen ist der Kindergarten geschlossen:

31.10.2024

22.04.2025

18.04.2025 Karfreitag

Journaldienst aufgrund der Bedarfserhebung an folgenden Tagen:

Herbstferien 28.10.2024 - 30.10.2024

Weihnachtsferien 23.12.2024 – 3.01.2025 (ausgenommen Feiertage)

Semesterferien 17.02.2025 – 21.02.2025

Karwoche 14.04.2025 – 17.04.2025

02.05.2025

30.05.2025

Der letzte Kindertag des kommenden Jahres ist Freitag, 25.07.2025.

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung. Für Kinder ist ein Elternbeitrag ab 13:00 Uhr entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
3. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Impfbescheinigung
5. Der Rechtsträger entscheidet bis Mai 2025 über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden zuerst Kinder zwischen drei und sechs Jahren aufgenommen, in weiterer Folge werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Prambachkirchen haben, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung sind und/oder deren familiäre sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
7. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft

zur Entrichtung des Gastbeitrages jener Gemeinde nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz voraus.

Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Ab den 3 Tag des Fernbleibens aufgrund einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Um einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen haben wir eine Kooperationspartnerschaft mit der örtlichen Volksschule. Die kindergartenpflichtigen Kinder nehmen bei Schulbesuchen teil. Die Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Pädagoginnen ist gekennzeichnet durch gemeinsam gestaltete Besuche und Kooperationsgespräche.

Abmeldung

Die Abmeldung und Veränderung der Betreuungszeiten eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin mithilfe des dafür vorgesehen Formulars zu erfolgen. Jedoch eine Abmeldung vom Besuch der Nachmittagsbetreuung und des Bustransportes nur für Juni und Juli ist nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
- Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger bei der Anmeldung eine **Bedarfserhebung** durch und lädt die Eltern unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer **Elternversammlung** ein.
- Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.
- Für die Administration der Kinderbetreuung stellt die Betreuungseinrichtung die App „KigaWeb“ zur Verfügung. Für jedes Kind wird ein eigener Zugang benötigt. Die Kosten der Bereitstellung in der Höhe von 6,60 € pro Zugang werden einmalig im Arbeitsjahr per Lastschrift eingezogen.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch, dass schriftliche Mitteilungen von den Eltern zur Kenntnis genommen und auch verbindlich eingehalten werden. (z.B. Bedarfserhebungen)
2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
3. Die Journaldienste können nur von berufstätige Eltern genutzt werden. Ab drei Kindern wir eine Betreuung ermöglicht. Bei nichtgenutztem angegebenen Betreuungsbedarf in Journaldienstzeiten wird auf eine Kaution verzichtet, jedoch wird ein weiterer Betreuungsbedarf in folgenden Journaldienstzeiten nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Bei Festen und Feiern, welche vom Kindergarten organisiert werden und Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel)-stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von erkannten **Infektionskrankheiten** oder Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B. Lausbefall)
10. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
11. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Mindestbesuchszeit sind vier Stunden täglich. Der Rechtsträger meldet kindergartenpflichtige Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
12. Die Eltern leisten einen Material- / Regiebeitrag und einen Tarif für die Nachmittagsbetreuung, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport.
13. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
13. Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung zu Mittag essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans oder auf unserer Homepage

über die Allergene im Essen zu informieren. Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Die Leiterin ist Unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

Weiter möchten wir Sie informieren:

1. Den Kindern dürfen im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden.
2. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer.
3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder im Kindergarten bzw. bei Ausgängen etc. verursachen.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden und auch keine medizinischen Handlungen (z.B. Schiefer entfernen) vorgenommen werden.
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

Wir danken für Ihr Vertrauen.
Die Einrichtungsleitung

XX

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Name in Blockschrift